

Die Regierung

des Kantons Graubünden

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Il Governo

del Cantone dei Grigioni

La Regenza

del Canton Grischun

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom
4. Mai 1987

Mitgeteilt den
6. MAI 1987

Protokoll Nr.
1045

A.

Die Gemeindeversammlung von B e r g ü n /Bravuogn verabschiedete am 17. April 1985 einen Zonenplan und generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls, einen Zonenplan 1:2000 Preda, einen Zonenplan 1:1'000 Maiensässe und einen generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Dorfzonen. Im Genehmigungsbeschluss Nr. 3030 vom 16. Dezember 1985 wies die Regierung unter anderem die Forstwirtschaftszone sowie die Wohnzone "Zolas", Parzelle Nr. 203, zur Ueberarbeitung im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde zurück.

Die Gemeindeversammlung von Bergün/Bravuogn hat am 4. März 1987 die Ergänzungen und Korrekturen der Forstwirtschaftszonen, die Aenderung der Wohnzone "Zolas", Parzelle Nr. 203 sowie Baulinien in den Gebieten "Clavadi" und "Fuschina" und die Umteilung des Stalles Nr. 36 von den "Stallbauten Kategorie 1" in "übrige Bauten" beschlossen.

Mit Schreiben vom 16. März 1987 ersucht der Gemeindevorstand Bergün/Bravuogn um Genehmigung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse.

B.

Die Ueberprüfung der Forstwirtschaftszone erwies sich als notwendig, da Differenzen zu den Waldwirtschaftsplänen der Gemeinde festgestellt wurden.

Die Gemeindeversammlung vom 4. März 1987 hat nun den Ergänzungen und Korrekturen der Forstwirtschaftszone zugestimmt. Im Gebiet "Naz" wurden Teile der Forstwirtschaftszone der Landwirtschaftszone zugewiesen. Einer Genehmigung der Forstwirtschaftszone in allen Plänen und der Landwirtschaftszone bei "Naz" steht nichts entgegen.

Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, die Ergänzungen und Korrekturen in den Plänen vom 17. April 1985 nachzutragen.

C.

Im Zusammenhang mit der Abweisung der Beschwerde [REDACTED] wurde die Rückweisung der Wohnzone "Zolas", Parzelle Nr. 203, an die Gemeinde zur Ueberarbeitung nötig, da die Erschliessung für Parzelle Nr. 203 nicht ausgewiesen war. Die Gemeindeversammlung vom 4. März 1987 hat die Wohnzone "Zolas" auf Parzelle Nr. 203 im Sinne des Regierungsbeschlusses Nr. 3030 vom 16. Dezember 1985 auf etwa zwei Bautiefen reduziert und das ausgezonte Gebiet der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die Wohnzone "Zolas", Parzelle Nr. 203, und die Ausscheidung der Landwirtschaftszone kann genehmigt werden.

Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, diese Aenderungen im Zonen- und generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls vom 17. April 1985 nachzutragen.

D.

Im weiteren hat die Gemeindeversammlung die Umteilung des Stalles Nr. 36 A auf Parzelle Nr. 309 von der "Stallbauten Kategorie 1" in die "übrigen Bauten" beschlossen. Diese Um-

teilung wurde notwendig, nachdem feststand, dass ein Stallneubau am Standort des ursprünglich der "Kategorie 1" (Abbruchverbot) zugeteilten Stalles betrieblich unumgänglich und vom Ortsbild her vertretbar ist.

Der Genehmigung dieser Umteilung steht nichts entgegen.

Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, diesen Stall im generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Dorfzonen vom 17. April 1985 als "übrige Baute" zu bezeichnen.

E.

In den Gebieten "Clavadi" und "Fuschina" hat schliesslich die Gemeindeversammlung je eine Baulinie im Sinne von Art. 61 des Baugesetzes der Gemeinde Bergün/Bravuogn beschlossen. Der Zweck dieser Baulinien besteht darin, den im Baugesetz in genereller Weise verankerten Waldrandabstand von 20 m punktuell auf ein den örtlichen Gegebenheiten angemessenes Mass zu reduzieren. Im Gebiet "Clavadi" gewährleistet diese Baulinie die grundsätzliche Ueberbaubarkeit der beiden Parzellen Nr. 271 und Nr. 272.

Gegen die auf der Parzelle Nr. 272 gezogene Baulinie erhob der Eigentümer [REDACTED] bei der Regierung verfassungsrechtliche Beschwerde mit dem Hauptbegehren um deren Aufhebung. Die Behandlung dieser Beschwerde wird noch einige Zeit beanspruchen. Damit die Genehmigung der übrigen Rekapitulationspunkte durch die Beschwerde nicht ungebührlich hinausgezögert wird, rechtfertigt es sich, den Entscheid über die Beschwerde einem späteren, separaten Regierungsbeschluss vorzubehalten und das Genehmigungsverfahren bezüglich der erwähnten Baulinien in den Gebieten "Clavadi" und "Fuschina" einstweilen aufzuschieben.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Forstwirtschaftszonen und die Ergänzungen und Korrekturen dazu vom 4. März 1987 im Zonenplan und generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Bergün/Latsch/Stuls, im Zonenplan 1:2'000 Preda und im Zonenplan 1:1'000 Maiensässe werden genehmigt.
Die Landwirtschaftszone bei "Naz" wird genehmigt.
2. Die Wohnzone "Zolas" und die Landwirtschaftszone auf Parzelle Nr. 203 werden genehmigt.
3. Die Umteilung des Stalles Nr. 36 A auf Parzelle Nr. 309 von der "Stallbauten Kategorie 1" in "übrige Bauten" wird genehmigt.
4. Das Genehmigungsverfahren bezüglich der Baulinien in den Gebieten "Clavadi" und "Fuschina" sowie die Behandlung der Beschwerde [REDACTED] werden im Sinne der Erwägungen zurückgestellt.
5. Das kantonale Amt für Raumplanung wird angewiesen, die aufgrund dieses Beschlusses erforderlichen Kennzeichnungen in den Plänen vorzunehmen.

6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
7. Die Gemeinde Bergün/Bravuogn wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
8. Es werden keine Kosten erhoben.

9. Mitteilung an

[REDACTED]



Namens der Regierung:

Der Präsident:

Chr. Brändli

Der Kanzleidirektor:

Dr. Caviezel